

ton und die sog. Etablissements de St. Louis werden genannt, nicht jedoch z. B. der sog. Liber Augustalis und andere Gesetzbücher des späten Mittelalters. Es handelt sich also nur um ein „dictionnaire spécialisé de textes (und nicht *des* textes, wie es die Einführung verspricht) de droit du moyen âge“. Trotzdem wird das Werk, wenn es in gleicher Intensität bis zum Buchstaben Z fortgeführt wird, nach überschlägiger Rechnung auf weit über 10 000 Seiten kommen. Erst dann wird man über diese so riesig angelegte Belegstellensammlung ein endgültiges Urteil fällen können.

Armin Wolf

Gerhard Köbler, Der oberdeutsche esago, Tijdschrift voor geschiedenis 40 (1972) S. 507—537, untersucht den Begriff des oberdeutschen esago mit dem Ergebnis, daß der einzeln auftretende Rechtssprecher als Organ der weltlichen Rechtspflege im bayerisch-alemannischen Raum nicht nachweisbar ist. Das Wort esago wird seit Ende des 9. Jh. lediglich als Lehnübertragung für den biblischen legislator und den spätantiken iuridicus gebraucht und kann daher auch nicht als Beweis für die Existenz eines gemeingermanischen Gesetzessprecheramtes angeführt werden.

H. Z.

P. Gerbenzon, Der altfriesische asega, der altsächsische eosago und der althochdeutsche esago, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 41 (1973) S. 75—91, weist die reale Existenz eines friesischen Rechtssprechers nach, der bereits in vorfränkischer Zeit tätig gewesen sein soll. Der Begriff des asega stimme mit dem iudex in der Lex Frisonum überein. Literarischer Herkunft dagegen ist das althochdeutsche Wort esago und der altsächsische Ausdruck eosago, der nur im Heliand vorkommt und unter friesischem Einfluß entstanden sein kann.

H. Z.

Gerhard Köbler, Zu Alter und Herkunft des friesischen asega, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 41 (1973) S. 93—99. Im Gegensatz zu P. Gerbenzon (s. oben) hält der Vf. die Identität des iudex in der Lex Frisonum mit dem friesischen Ausdruck asega und dessen Entstehung in vorfränkischer Zeit für nicht erwiesen. Vielmehr könnten biblische Vorstellungen bei der Begriffsbildung des asega mitgewirkt haben. Die Entstehung des asega wäre erst in fränkischer oder nachfränkischer Zeit zu suchen.

H. Z.

Alauddin Samarraï, The Term „Fief“: A possible Arabic Origin, Studies in Medieval Culture 4, 1 (1973) S. 78—82, gibt eine neue Erklärung für die Entstehung des Wortes feudum: Da es am Ende des 9. Jh. als feuum zuerst im Languedoc auftrat, hält der Vf. eine germanische Wurzel für unwahrscheinlich und erwägt, ob es nicht aus dem arabischen Wort fay' (pl. fuyū), das im Koran vorkommt, entstanden sein kann. Dieses Wort bedeutet „Kriegsbeute“, aber auch „Ländereien, die durch geflohene Eigentümer zurückgelassen wurden“. In den vom Islam eroberten Gebieten wurden diese Ländereien dazu verwendet, um die Krieger für ihre Dienste zu belohnen.

W. H.

Egon Boshof, Erstkurrecht und Erzämtertheorie im Sachsenspiegel, HZ Beiheft 2 (N. F.) (1973) S. 84—121, beleuchtet die Quellen zur Verbindung des Erstkurrechts bestimmter weltlicher Fürsten mit dem Erzamt („Erzämtertheorie“), wie sie zuerst bei Eike von Repgow im Sachsenspiegel erscheint (III 57 § 2). Da zweieinhalb Jahrzehnte nach der Doppelwahl von 1198 der Sachsenspiegel eine Begründung für das Erstkurrecht von den Erzämtern her gebe, sieht sich Boshof zu der Schlußfolgerung berechtigt, daß „die Erzämtertheorie von Erzbischof Adolf von Köln und seinen Parteigängern aufgestellt worden ist, um die